

- VerfGH 16/10 -

## B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom  
16. September 2010

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts R i e d e l ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,

Rechtsanwalt Dr. B r a n d ,

Professor Dr. W i e l a n d und

Professorin Dr. D a u n e r - L i e b

am 12. Januar 2011

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708)

- VerfGHG NRW -

einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als unzulässig  
verworfen.

### Gründe:

Die Wahlprüfungsbeschwerde vom 19. November 2010 ist bereits unzulässig, weil sie nicht dem Schriftformerfordernis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG NRW, § 10 Abs. 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW genügt. Sie ist nicht mit einer Unterschrift versehen und lediglich als elektronisches Dokument (E-mail) ohne elektronische Signatur eingereicht worden. Nach den gemäß § 13 VerfGHG NRW im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ergänzend anzuwendenden allgemeinen Verfahrensregeln wahrt ein solches Dokument nicht die für bestimmende Schriftsätze vorgeschriebene Schriftform (vgl. BGH, Beschluss vom 4. Dezember 2008 – IX ZB 41/08 –, NJW-RR 2009, 99; BVerfG, Beschluss vom 18. April 2007 – 1 BvR 110/07 –, NJW 2007, 3117).

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers überdies aus einem weiteren Grund zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Der Beschwerdeführer hat nicht die gebotene Zahl von Zustimmungserklärungen beigebracht. § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW ist mit höherrangigem Recht vereinbar (vgl. dazu bereits VerfGH NRW, Beschlüsse vom 7. Dezember 2010 – VerfGH 12/10 – und vom 12. Dezember 2000 – VerfGH 38/00 –).

Darüber hinaus fehlt es an der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW gebotenen substantiierten Darlegung von Gründen für die Wahlanfechtung im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz NRW. Der zentrale Einwand des Beschwerdeführers, ihm sei weder ein Reisepass noch ein Personalausweis ausgestellt worden, berührt nicht die Gültigkeit der Landtagswahl. Insoweit ist er auf den hierfür eröffneten fachgerichtlichen Rechtsschutz zu verweisen. Das Vorbringen betreffend die

5 v. H.-Sperrklausel genügt nicht der Substantiierungspflicht hinsichtlich einer möglichen Überprüfungsbedürftigkeit der bei ihrem Erlass mit der Landesverfassung in Einklang stehenden Sperrklausel (vgl. VerfGH NRW, OVGE 48, 306, 310).

Dr. Bertrams

Riedel

Paulsen

Dr. Brand

Prof. Dr. Löwer

Prof. Dr. Wieland

Prof. Dr. Dauner-Lieb